



Verkehrswerbung
Lloyd Schiffmann

www.verkehrswerbung.de

Fahrzeuge und Formate 2026

Barth
Grimmen
Ribnitz-Damgarten
Rügen

Verkehrsmittelwerbung Busse





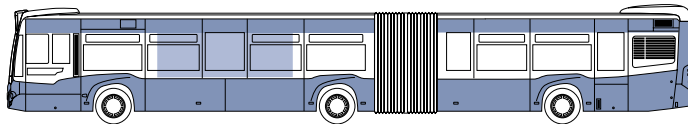
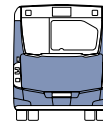
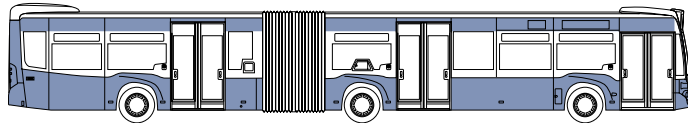
Ganzgestaltung Plus Busse

Die Ganzgestaltung Plus

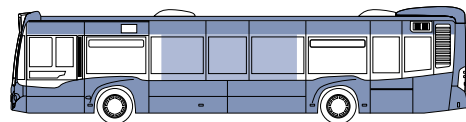
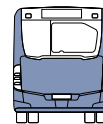
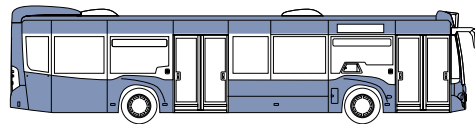
Die Größe und Mobilität der Verkehrswerbung garantiert eine unvergleichliche Erreichbarkeit und Sichtbarkeit Ihrer Werbekampagne. Unser Premiumprodukt Ganzgestaltung PLUS erlaubt die gestalterische Nutzung des gesamten Fahrzeugs mit anteiliger Fensterbeklebung: für mehr Flexibilität und zur Steigerung des Gesamteindrucks. Mit über 32 m2 mobiler Werbefläche bei Bussen gehört die Ganzgestaltung PLUS zu den auffälligsten und beliebtesten Formaten mit der größten Reichweite.

Werbefläche

Gelenkbus



Normalbus



Verkehrsmittel

Gelenkbus

1 Jahr
3 Jahre
5 Jahre
auf Anfrage

Normalbus

1 Jahr
3 Jahre
5 Jahre
auf Anfrage

Die Gestaltungsvariante PLUS beinhaltet eine zusätzliche Fensterbelegung von 25 % in Form von Traffic Board(s) oder individuellen Fensterflächen.

Weitere Werbeformen und / oder abweichende Laufzeiten auf Anfrage.



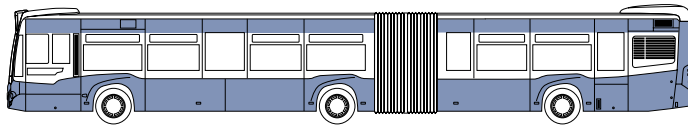
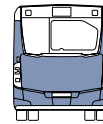
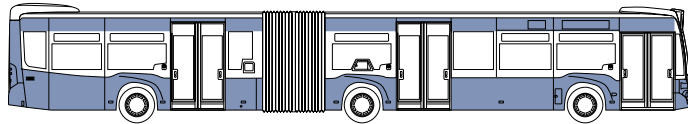
Ganzgestaltung Busse

Die Ganzgestaltung

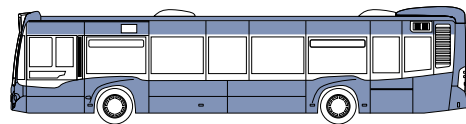
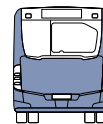
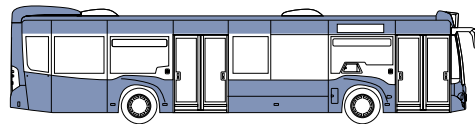
Unser Premiumprodukt Ganzgestaltung erlaubt die gestalterische Nutzung des gesamten Fahrzeugs. Mit bis zu 32 m² mobiler Werbefläche bei Bussen gehört die Ganzgestaltung zu den auffälligsten und beliebtesten Formaten mit der größten Reichweite. Sie möchten mehr? Dann buchen Sie die Ganzgestaltung Plus mit anteiliger Fensterbeklebung: für mehr Flexibilität und zur Steigerung des Gesamteindrucks.

Werbefläche

Gelenkbus



Normalbus



Verkehrsmittel

Gelenkbus

1 Jahr
3 Jahre
5 Jahre
auf Anfrage

Normalbus

1 Jahr
3 Jahre
5 Jahre
auf Anfrage

Weitere Werbeformen und / oder abweichende Laufzeiten auf Anfrage.



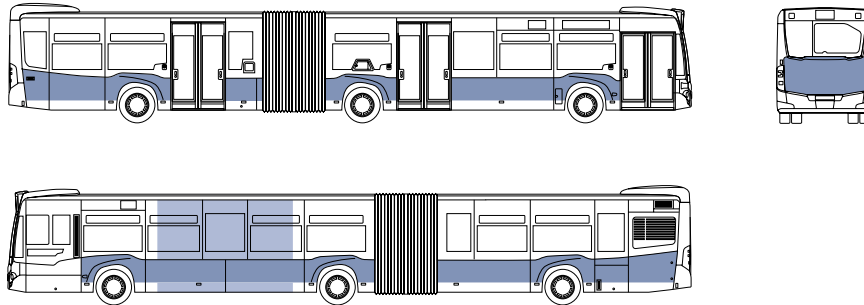
Teilgestaltung Plus Busse

Die Teilgestaltung Plus

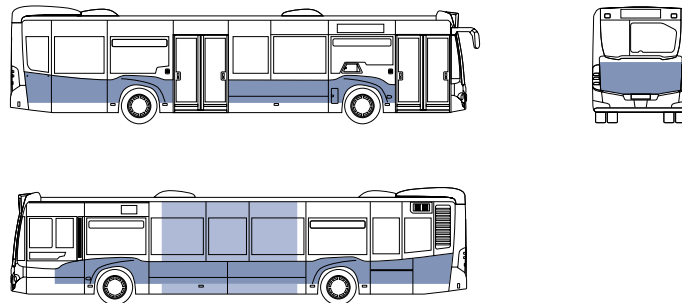
Die Größe und Mobilität der Verkehrswerbung garantiert eine unvergleichliche Erreichbarkeit und Sichtbarkeit Ihrer Werbekampagne. Mit der Teilgestaltung PLUS entscheiden Sie sich für eine unkomplizierte, schnelle und preisgünstige Lösung. Die Flächen unterhalb der Fenster bieten ausreichend Platz, um Ihre Werbebotschaft zu kommunizieren. Mit der Teilgestaltung Plus mit anteiliger Fensterbeklebung: steigern Sie die Aufmerksamkeit!

Werbefläche

Gelenkbus



Normalbus



Verkehrsmittel

Gelenkbus

Laufzeit

1 Jahr
3 Jahre
5 Jahre

Preis/Monat

auf Anfrage

Normalbus

1 Jahr
3 Jahre
5 Jahre

auf Anfrage

Die Gestaltungsvariante PLUS beinhaltet eine zusätzliche Fensterbelegung von 25 % in Form von Traffic Board(s) oder individuellen Fensterflächen.

Weitere Werbeformen und / oder abweichende Laufzeiten auf Anfrage.



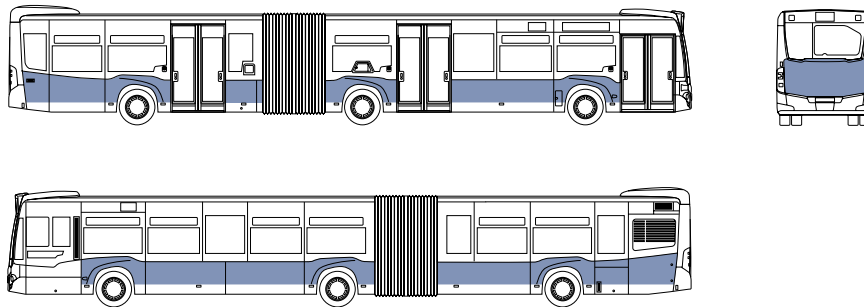
Teilgestaltung Busse

Die Teilgestaltung

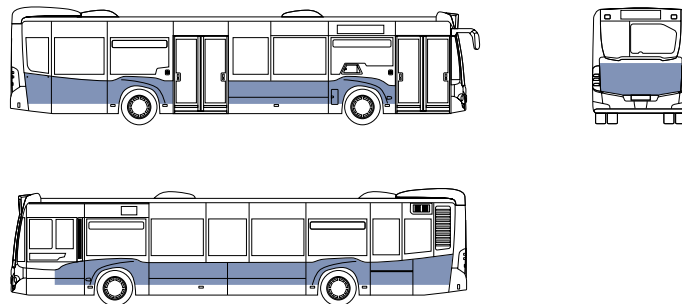
Mit diesem Format entscheiden Sie sich für eine unkomplizierte, schnelle und preisgünstige Lösung. Die Flächen unterhalb der Fenster bieten ausreichend Platz, um Ihre Werbebotschaft zu kommunizieren. Sie möchten mehr? Dann buchen Sie die Teilgestaltung Plus mit anteiliger Fensterbeklebung und steigern Sie hierdurch die Aufmerksamkeit!

Werbefläche

Gelenkbus



Normalbus



Verkehrsmittel

Gelenkbus

1 Jahr
3 Jahre
5 Jahre
auf Anfrage

Normalbus

1 Jahr
3 Jahre
5 Jahre
auf Anfrage

Weitere Werbeformen und / oder abweichende Laufzeiten auf Anfrage.



Aktionsmedien Verkehrsmittel

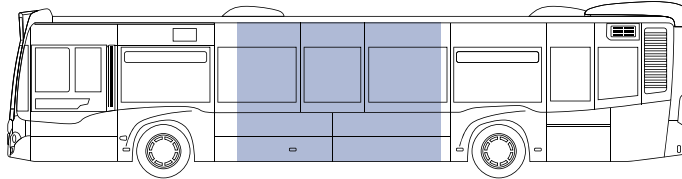
Aktionsmedien

Wenn Sie Veranstaltungen, Produktneuheiten, Angebote oder sonstige kurzfristige Kommunikationsziele umsetzen möchten, fahren Sie mit unseren Aktionsmedien richtig! Mit standardisierten Formaten und kurzen Buchungsintervallen bringen wir Ihre Kampagne schnell und prägnant auf die Straße. Sprechen Sie uns an - wir beraten Sie, welches Format das Richtige für Sie ist.

9 qm Traffic Board

Werbefläche

Alle Bustypen
Maße: 356 x 252 cm



Verkehrsmittel

Alle Bustypen

Laufzeit

6 Monate
3 Monate
2 Monate
1 Monat

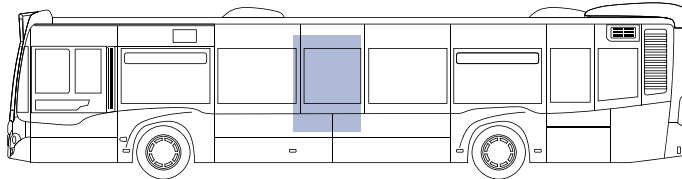
Preis/Monat/Stück

auf Anfrage

2 qm Traffic Board

Werbefläche

Alle Bustypen
Maße: 119 x 171 cm



Verkehrsmittel

Alle Bustypen

Laufzeit

6 Monate
3 Monate
2 Monate
1 Monat

Preis/Monat/Stück

auf Anfrage



Innenwerbung Verkehrsmittel

Innenwerbung

Im Innenraum von Bussen und Bahnen treffen Sie die ideale Umgebung an, um Ihre Werbebotschaft zu kommunizieren. Nutzen Sie die einzigartige Kontaktchance mit Ihrer Zielgruppe während der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer von über 6 Minuten pro Fahrgast! Über die Vorteile der einzelnen Formate informieren Sie gerne unsere Mediaberater.

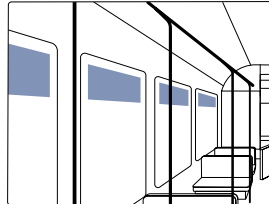
Seitenscheibenplakat

Werbefläche

Alle Bustypen

Maße: 50 x 15 cm

Folie beidseitig bedruckt, selbstklebend und rückstandsfrei abziehbar



Verkehrsmittel

Laufzeit

Preis/Stück

Alle Bustypen

Mindestbelegung 30 Stück

12 Monate
6 Monate
3 Monate
1 Monat

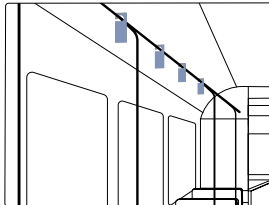
auf Anfrage

SwingCards

Werbefläche

Alle Bustypen

Maße auf Anfrage



Verkehrsmittel

Laufzeit

Preis/1.000 Stück

Alle Bustypen

2-4 Wochen auf Anfrage



Innenwerbung Verkehrsmittel

Innenwerbung

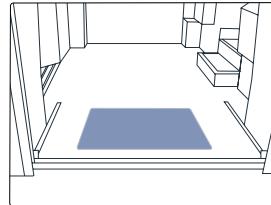
Im Innenraum von Bussen und Bahnen treffen Sie die ideale Umgebung an, um Ihre Werbebotschaft zu kommunizieren. Nutzen Sie die einzigartige Kontaktchance mit Ihrer Zielgruppe während der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer von über 6 Minuten pro Fahrgast! Über die Vorteile der einzelnen Formate informieren Sie gerne unsere Mediaberater.

Floorgraphics

Werbefläche

Alle Bustypen

Maße: 70 x 70 cm



Verkehrsmittel

Alle Bustypen

Mindestbelegung 3 Stück

Laufzeit

12 Monate
6 Monate
3 Monate
1 Monat

Preis/Stück

auf Anfrage



Betriebshöfe

Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen mbH

Betriebshöfe

Barth
Grimmen
Ribnitz-Damgarten
Rügen
Stralsund





Auftragsannahme

1. Angebote sind freibleibend; der Vertrag kommt durch schriftliche Bestätigung des vom Auftraggeber unterschriebenen Auftrages zustande. Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit.
2. Aufträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs und grundsätzlich nur für namentlich bezeichnete Werbungstreibende angenommen; der Auftragnehmer erklärt sich unverzüglich über die Annahme oder Ablehnung von Aufträgen. Ein Annahmeweg besteht nicht. Der Ausschluss von Wettbewerbern wird nicht zugesichert. Linien-, Strecken- und Platzierungswünsche des Auftraggebers können nur erfüllt werden, soweit es die jeweiligen betrieblichen Verhältnisse des Verkehrsbetriebes zulassen; generell können insoweit keine bindenden Zusagen gemacht werden.
3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Vertrag zum Zwecke einer intensiveren Kundenbetreuung auf eine eigene, zum Firmenverbund gehörende Service-Gesellschaft zu übertragen. Die Mitteilung hierüber erfolgt schriftlich, ansonsten formlos. Der Auftraggeber erteilt mit Zustandekommen des Werbevertrages bereits im Voraus hierzu seine Zustimmung.
4. Die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausgeschlossen.
5. Die Werbeflächen dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftragnehmers untervermietet werden. Aufträge von Agenturen und Mittlern werden nur für namentlich bezeichnete Werbungstreibende unter Angabe der Produktgruppe angenommen. Die Agentur/Mittler tritt mit Zustandekommen des Auftrages die Ansprüche gegen ihren Kunden aus dem der Forderung zugrunde liegenden Werbevertrag an den Auftragnehmer ab, soweit sie Gegenstand des Auftrages sind (Sicherungsabtretung). Der Auftragnehmer nimmt diese Abtretung mit Zustandekommen des Auftrages an. Er ist berechtigt, diese dem Kunden der Agentur/ Mittler gegenüber offen zu legen, wenn die Forderung nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit beglichen ist.

Auftragsdurchführung

6. Der Auftraggeber hat die erforderlichen Entwürfe, Beschriftungsvorlagen, Plakate, Folien usw. fristgemäß kostenfrei an die von dem Auftragnehmer angegebene Anschrift zu liefern. Text und Ausführung der Werbung unterliegen den Richtlinien des Verkehrsbetriebes.
7. Die Verantwortung für Form und Inhalt der Werbung trägt der Auftraggeber; er stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen frei, die sich aus Verstößen seiner Werbung gegen geltendes (Wettbewerbs-) Recht ergeben.
8. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Werbung zurückzuweisen, deren Inhalt nach seinem pflichtgemäßen Ermessen gegen geltendes Recht, behördliche Bestimmungen, gegen die Vorgaben oder Interessen des Verkehrsbetriebes oder gegen die guten Sitten verstößt oder deren Vorführung für ihn aus anderen Gründen unzumutbar wäre. Bei Zurückweisung der Werbung ist der Entwurf durch den Auftraggeber zu überarbeiten und erneut zur Genehmigung an die vom Auftragnehmer angegebene Anschrift zu liefern. Eine etwaige Zurückweisung begründet keine Schadenersatzansprüche.
9. Vom Auftraggeber gelieferte Entwürfe und Beschriftungsvorlagen werden nur zurückgegeben, wenn sie von ihm binnen zwei Wochen nach Anlauf des Vertrages zurückgefordert werden; vom Auftraggeber gelieferte Werbemittel (z.B. Dachschilder, Plakate) werden nur zurückgegeben, wenn sie von ihm bis spätestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrages schriftlich zurückgefordert werden.
10. Die Anbringung der Werbung zu Beginn des Vertrages, etwa notwendige Ausbesserungen/ Auswechslungen während der Vertragslaufzeit sowie die Neutralisierung nach Ablauf des Vertrages sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, grundsätzlich vom Auftraggeber zu dessen Lasten zu veranlassen. Er trägt sämtliche hierfür anfallenden Kosten, einschließlich eventueller weiterer Nebenkosten. Für die Herstellung der Werbemittel hat der Auftraggeber ausschließlich die vom Auftragnehmer genehmigten Materialien, insbesondere lackverträgliche Folien zu verwenden. Er haftet für die Lieferung geeigneter Werbemittel. Das Technische Merkblatt ist insoweit Vertragsbe-

standteil. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Werbung in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Die Beschriftung, Ausbesserung und Neutralisierung der Werbemittel darf ausschließlich durch qualifizierte und autorisierte Beschriftler erfolgen. Die Beseitigung aller Folgeschäden aus der Entfernung der Werbemittel und die Wiederherstellung beschädigter oder anderweitig beeinträchtigter Untergrundflächen gehen zu Lasten des Kunden. Bei Ganzgestaltung hat der Auftraggeber auch die Kosten für die Grundlackierung und die Rücklackierung des Fahrzeugs in die Farben des Verkehrsbetriebes nach Ablauf des Vertrages zu tragen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, von dem für die Neutralisierungskosten eine Sicherheitsleistung (z. B. durch Bankbürgschaft) zu verlangen.

11. Wird mit dem Auftraggeber als Entgelt ein Servicepreis vereinbart und wird der Vertrag vom Auftraggeber während der vereinbarten Laufzeit voll erfüllt, so trägt der Auftragnehmer die einmalige Herstellung sowie Anbringung und Entfernung der Werbung (technische Kosten). Endet der Vertrag vorzeitig und aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so wird der noch ausstehende Anteil der technischen Kosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Der Auftragnehmer veranlasst die Durchführung der technischen Arbeiten, einschließlich der evtl. erforderlichen Instandhaltungs-/ Ausbesserungsmaßnahmen.
12. Zum Zwecke eventuell später notwendig werdender Ausbesserungen an der Werbung übergibt der Auftraggeber bei Beschriftung alle erforderlichen Layout- Daten in digitaler Form als Druckvorlage. Fotos von der vorgeführten Werbung des Auftraggebers dürfen vom Auftragnehmer verkaufsfördernd eingesetzt werden.
13. Die Berechnung des vereinbarten Entgeltes beginnt mit dem Tage der Anbringung der Werbung. Bei Belegungen im größeren Umfang kann die Berechnung mit dem mittleren Datum des für die Anbringung erforderlichen Zeitraums erfolgen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, das vereinbarte Entgelt auch vor der Anbringung der Werbung zu berechnen, wenn seit angezeigter Bereitstellung der Werbefläche bzw. seit Aufforderung zur Motivfreigabe bei Vereinbarung eines Servicepreises vier Wochen vergangen sind und die Anbringung der Werbung bzw. Motivfreigabe trotz schriftlicher Fristsetzung nicht erfolgt ist.
14. Wird ein Fahrzeug vor Ablauf des Vertrages aus dem Verkehr gezogen und durch ein Fahrzeug gleicher Art ersetzt, so wird die Werbung auf das Ersatzfahrzeug übertragen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Auftraggebers. Kann kein Ersatzfahrzeug gestellt werden, endet der Vertrag mit der Außerdienststellung des Fahrzeugs. Dem Auftraggeber werden Vorauszahlungen für die noch ausstehende Vorführzeit erstattet; darüber hinaus bestehen keine Ansprüche.
15. Fälle höherer Gewalt (Streik, Betriebs Einschränkung, Betriebsunterbrechung, behördliche Anordnungen usw.), welche die Vertragsparteien an der Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen hindern, befreien beide Parteien für die Dauer ihrer Einwirkung von ihren Verpflichtungen, wobei das vereinbarte Entgelt bis zum Ende des Monats zu entrichten ist, in welchem die Einwirkung eingetreten ist.
16. Wird die Werbung ganz oder teilweise aufgrund behördlicher Anordnungen oder von dem Verkehrsbetrieb untersagt, so wird der Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen im entsprechenden Umfang vom Zeitpunkt der Bekanntgabe der Beanstandung an angepasst bzw. beendet. Hieraus ergeben sich keine Schadenersatzansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer.
17. Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung zur Neutralisierung innerhalb einer Woche nach Ablauf des Vertrages nicht nach, ist der Auftragnehmer berechtigt, das vereinbarte Entgelt weiter zu berechnen bis zur Neutralisierung des Fahrzeugs, die nach Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung von dem Auftragnehmer zu Lasten des Auftraggebers in Auftrag gegeben werden kann.
18. Der Auftragnehmer und der Verkehrsbetrieb übernehmen für Verlust, Beschädigung oder Diebstahl der Werbemittel während der Vorführung oder beim Transport, Entfernen und Lagern keine Haftung. Auch die Haftung für Firmen und deren Gehilfen, welche vereinbarungsgemäß im Namen und für Rechnung des Kunden beauftragt sind, wird ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
19. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, die Werbefläche mit ihrem Impressum zu kennzeichnen.

20. Endet der zwischen dem Auftragnehmer und dem Verkehrsbetrieb geschlossene Konzessionsvertrag vor Ablauf des Vertrages, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag auf den Zeitpunkt der Beendigung des Konzessionsvertrages außerordentlich zu kündigen, oder dessen weitere Erfüllung auf den Verkehrsbetrieb oder den Konzessionsrechtsnachfolger zu übertragen. Kündigt der Auftragnehmer den Vertrag außerordentlich, werden dem Auftraggeber Vorauszahlungen für die noch ausstehende Vorführzeit erstattet; darüber hinaus bestehen keine Ansprüche.

Preise

21. Den Aufträgen wird die zur Zeit des Vertragsabschlusses gültige Preisliste zugrunde gelegt. Verträge mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr können den geänderten Listenpreisen angepasst werden. Im Falle einer Erhöhung des vereinbarten Entgeltes um mehr als 10% steht dem Auftraggeber ein Sonderkündigungsrecht auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preiserhöhung zu. Die Kündigung hat schriftlich per Einschreiben/Rückschein innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Preiserhöhung gegenüber dem Auftragnehmer zu erfolgen. Maßgeblich ist der Eingang beim Auftragnehmer.
22. Ein gewährter Zeitnachlass wird bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages nachberechnet.
23. Den Tarifpreisen und dem vereinbarten Preis liegt ein monatlicher Nutzungsausfall von 25% zugrunde für z. B. verkehrsbetrieblich bedingte Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie zeitweilige Beeinträchtigungen aufgrund vorgeschriebener Sonderkennzeichnung.

Zahlungsbedingungen

24. Das vereinbarte Entgelt wird quartalsweise berechnet und ist jeweils zur Quartalsmitte fällig. Neben- und andere Kosten, sowie eine evtl. anteilige erste Rechnung sind sofort zahlbar.
25. Skonto wird nicht gewährt.
26. Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung des fälligen Rechnungsbetrages in Verzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Restauftragssumme fällig zu stellen und bis zur Zahlung Verzugszinsen von 8% über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) geltend zu machen, oder den Vertrag mit einer Frist von 14 Tagen zu kündigen.
27. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen/Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
28. Vertreter sind zur Entgegennahme von Zahlungen nicht berechtigt.

Gerichtsstand

29. Gerichtsstand ist der Sitz des Auftragnehmers, bzw. seiner zuständigen Regionalniederlassung, soweit der Auftraggeber Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Der Sitz des Auftragnehmers, bzw. seiner Regionalniederlassung ergibt sich aus dem Auftrag und der Auftragsbestätigung.